

**SATZUNG**  
**des Gewässerpflegeverbandes**  
**Brandsau - Faule Trave**  
in Bad Segeberg im Kreis Segeberg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

**1. Abschnitt**

**Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

**§ 1**

(zu §§ 3, 6 WVG)

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Gewässerpflegeverband Brandsau - Faule Trave" und hat seinen Sitz in Bad Segeberg im Kreis Segeberg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist rund 5.955 ha groß und umfasst die Einzugsgebiete der Gewässer Brandsau und Faule Trave in den Gemeinden Blunk, Bornhöved, Daldorf, Fahrenkrug, Krems II, Negernbötel, Schackendorf, Tensfeld, Trappenkamp, Tarbek und Wahlstedt.
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Grenze des Verbandsgebietes ist im Anlagenverzeichnis im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Brandsau - Faule Trave (Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg) niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Obere Trave und im GUV Trave.

**§ 5**

(zu §§ 6, 33 WVG)

**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Gewässerpflegeverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer (auch freigestellte Mitglieder) sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes und beauftragte Dritte zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von den Eigentümern wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**

(zu §§ 6, 33 WVG, § 35 LWG)

**Weitere Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, zur Viehhaltung genutzten Grundstücke (Wiesen/Weiden) sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss **mindestens 0,80 m** Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von **mindestens 4,0 m** Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das Bestellen von Ackerland, welches an ein Verbandsgewässer grenzt, ist innerhalb des gesetzlich bestimmten Gewässerrandstreifens (z. Zt. 1 m) verboten.
- (4) Innerhalb eines Streifens von **5,0 m** von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

## **2. Abschnitt Verfassung**

### **§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe**

Organe des Gewässerpflegeverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

### **§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Alle Teile des Verbandsgebietes sollen angemessen durch Mitglieder im Ausschuss vertreten sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es sind ausreichend, mindestens 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (2) Wählbar ist
  - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einer wahlberechtigten Person zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 13**

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 14**

(zu §§ 6, 52 WVG)

#### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören **ein Vorsteher** und **vier** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher".
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist vom Verbandsausschuss zu beschließen. Sie darf die Höhe entsprechend § 12 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

### **§ 15**

(zu §§ 52, 53 WVG)

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

### **§ 18**

(zu § 56 WVG)

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 19**

(zu § 56 Abs. 2 LWG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 20**

(zu § 55 WVG)

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 20.000 € im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. vom Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.

**§ 24**  
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha Mindestbeitrag 0,5 BE

Die Höhe des jeweiligen Grund- und Flächenbeitrages wird durch die Haushaltssatzung bestimmt.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle der Stellvertreter
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

**§ 25**  
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)  
**Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (3) Die Hebung der Beiträge wird dem Amt Trave-Land übertragen.

- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 28**  
(zu §§ 262 ff. LVwG)  
**Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

**§ 29**  
(zu § 28 Abs. 6 WVG)  
**Stundung, Niederschlagung, Erlass**

- (1) Über eine Stundung von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet der Vorstand; bis zu einem Betrag von 500 € wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, über die Stundung zu entscheiden.
- (2) Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 30**  
(zu § 28 Abs. 2 WVG)  
**Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann seine Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und für Anlagen zur Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung des Verbandsausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel **0,25 cbm** je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

**4. Abschnitt**  
**Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31**  
(zu § 68 WVG)  
**Anordnungen**

- (1) Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 5 vorgesehenen Duldungspflichten und in § 6 vorgesehenen Beschränkungen erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff. LVwG.
- (2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 3 des Landesbeamtengesetzes der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die nur im Einvernehmen mit dem Innenminister erteilt werden darf.

- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)  
**Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zum Gesamtbetrag von 50.000,00 € im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

**§ 37**

(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss am  
08.12.2022

Blunk, den 08.12.22

gez. Lempfer

stellv. Verbandsvorsteher

Gewässerpflegerverband Brandsau-Faule Trave

Genehmigt:

Blunk, den 08.12.22

i.A. Jur

Kreis Segeberg – Der Landrat

als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



Ausgefertigt:  
Blunk, den 08.12.22

gez. Lempfer

stellv. Verbandsvorsteher

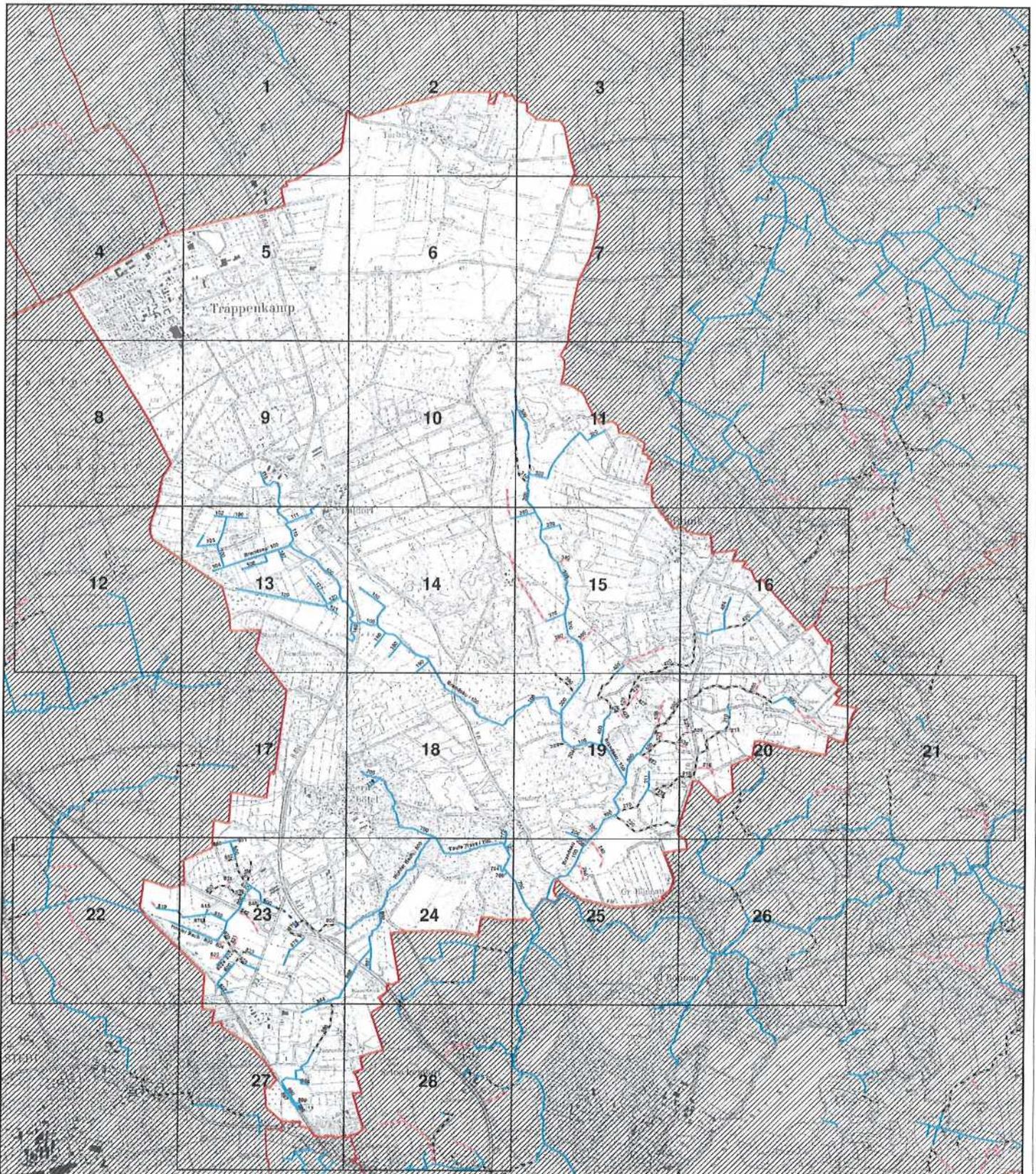
Gewässerpflegerverband Brandsau-Faule Trave

Bekannt gemacht:  
Bad Segeberg, den 15.12.2022

i.A. Jur

Kreis Segeberg – Der Landrat

als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



**Legende**

-  Gewässerkartenblattschnitt mit Nummern
- Gewässer**
-  Gewässer
-  Verrohrung
-  Seedurchfluss
-  Rohrföhrung ohne Gewässereigenschaft
-  Nachbarverbände
-  GPV Brandsau-Faule Trave

**Übersichtskarte  
GPV Brandsau-Faule Trave**

Stand: 30. Mai 2016

aufgestellt:  
Ingenieurbüro P. Heidel  
Bergkoppel 16  
24220 Flintbek



Maßstab: 1:25.000



Kartengrundlage: DTK25 (c) LVerimGeo S-H und (c) AWGV Land S-H